

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes „Haidkrugchaussee/Am Sportplatz“ der Stadt Reinbek nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)



Geltungsbereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Reinbek

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.02.2024 den Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes „Haidkrugchaussee/Am Sportplatz“ der Stadt Reinbek beschlossen und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die Straße Am Sportplatz
- im Osten: im Abstand von ca. 350 m östlich der Haidkrugchaussee
- im Süden: im Abstand von ca. 200 m südlich der Straße Am Sportplatz
- im Westen: durch die Haidkrugchaussee

Planungsziel ist die Ausweisung von bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellten Flächen als Flächen für Sport- und Spielanlagen nach § 5 Abs. 2, Nr. 2a BauGB zur geordneten städtebaulichen Entwicklung des Gebietes.

Der Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und die vorliegenden umweltbezogenen Informationen können unter www.reinbek.de über den Pfad *Stadt Reinbek > Reinbek – unsere Stadt > Bauen und Wohnen > Öffentlichkeitsbeteiligung* und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig Holstein eingesehen werden.

Zudem liegen der Entwurf der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung einschließlich des Umweltberichtes und die nachfolgend aufgeführten umweltrelevanten Informationen und Gutachten

vom 11.03.2024 bis 19.04.2024

im Foyer des Rathauses der Stadt Reinbek, Hamburger Straße 5-7, 21465 Reinbek während der Öffnungszeiten (Mo., Di. 08:00 – 13:00 Uhr und Do., Fr. 8:00 – 12:00 Uhr sowie Do. 14:00 – 18:30 Uhr) öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu per E-Mail an bauleitplanung@reinbek.de, schriftlich oder während der Öffnungszeiten zur Niederschrift abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung im Planaufstellungsverfahren unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar und liegen mit aus:

- (1) Begründung mit Umweltbericht als Teil der Begründung,
- (2) Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung und Protokolle der Stellungnahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen.

Der Umweltbericht enthält die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen, die die Planung auf die folgenden Schutzgüter haben kann: Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere und Pflanzen, Landschaft und Ortsbild, Kultur- und sonstige Sachgüter.

Weiter enthält der Umweltbericht Informationen zu Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern, zu Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung, zur kumulierenden Wirkung der Planung, zu Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich, zur Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen einschließlich in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten und die Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) sowie Auswirkungen durch die Bauphase, Abfälle, Techniken, schwere Unfälle und Katastrophen, zu nachteiligen Auswirkungen durch den Klimawandel und die Allgemeinverständliche Zusammenfassung.

Folgende umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Abstimmung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB liegen ebenfalls mit aus:

- Stadt Glinde – Amt für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt (Schreiben vom 26.06.2023) mit Hinweisen zum Schutzgut Mensch
- Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Kampfmittelräumdienst (Schreiben vom 28.06.2023) mit Hinweisen zum Schutzgut Boden
- Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landesentwicklung – Untere Forstbehörde (Schreiben vom 03.07.2023) mit Hinweisen zum Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 13.07.2023) mit Hinweisen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- BUND für Umwelt und Naturschutz e.V., Ortsgruppe Reinbek/Wentorf (Schreiben vom 17.07.2023) mit Hinweisen zu den Schutzgütern Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Klima, Luft, Tiere & Pflanzen und Landschaftsbild
- Schleswig-Holstein Netz AG, Betrieb Hochspannungsnetz im Auftrag von SHNG 110 kV-Fremdplanung (Schreiben vom 18.07.2023) mit Hinweisen zum Schutzgut Mensch
- AG 29 – Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in SH (Schreiben vom 20.07.2023) mit Hinweisen zum Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaft und zum Umweltbericht allgemein
- Kreis Stormarn - FD 43 Wasserwirtschaft (Schreiben vom 03.08.2023) mit Hinweisen zum Schutzgut Wasser
- Kreis Stormarn - FD 52 Planung und Verkehr (Schreiben vom 03.08.2023) mit Hinweisen zum Schutzgut Mensch und zum Umweltbericht allgemein
- Kreis Stormarn – FD 55 Naturschutz (Schreiben vom 03.08.2023) mit Hinweisen zum Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden Stellungnahmen zu folgenden Schutzgütern abgegeben:

- Schutzgut Mensch: Hinweise zum Umgang mit der Radwegeverbindung im Norden, zur Anbindung mit dem Fahrrad und der Gestaltung der Verkehrssituation, Anmerkungen zum Thema Lärm und Geruch
- Schutzgüter Fläche und Tiere und Pflanzen: Frage nach Standortalternativen und geeigneten Ausgleichsflächen
- Schutzgüter Boden und Wasser: Anmerkung zu Staunässe durch Verdichtung und Bedarf eines Bodengutachtens

Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen:

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	...und deren Berücksichtigung
Mensch	<p><u>§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG</u> Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen sind vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.</p> <p><u>§ 50 BImSchG</u> räumliche Trennung von Bereichen mit emissionsträchtigen Nutzungen und Bereichen mit immissionsempfindlichen Nutzungen</p>	<p>Bereitstellung von Sportflächen</p> <p>Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans: Überprüfung der Lärm- und Lichtauswirkungen auf die benachbarten Wohngebiete</p> <p>Berücksichtigung von Emissionen des Kalksandsteinwerks (Staub, Geruch)</p> <p>Berücksichtigung von Emissionen der 110kV-Freileitung (Elektromagnetismus)</p>
Fläche	<p><u>§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB</u> Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen.</p>	<p>Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans</p>
Boden	<p><u>§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG</u> Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere (...) Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit ihre Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen (...).</p> <p><u>§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB</u> Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen.</p> <p><u>§ 1 BBodSchG</u> nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen, Abwehr schädlicher Bodenveränderungen</p>	<p>Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans</p> <p>Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans</p>
Wasser	<p><u>§ 1 WHG</u> Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen sollten unterbleiben.</p> <p><u>§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG</u> Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere (...) Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; ... für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichen Niederschlags-Abflusshaushalt</p>	<p>Entwässerungskonzept und Wasserhaushaltsbilanz auf der Ebene des Bebauungsplans</p> <p>Entwässerungskonzept und Wasserhaushaltsbilanz auf der Ebene des Bebauungsplans</p>

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	...und deren Berücksichtigung
	ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen (...).	
Klima	<p><u>§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG</u> Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu (...).</p> <p><u>§ 1 Abs. 5 BauGB</u> Bauleitpläne sollen auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p>	<p>Festsetzung von klimawirksamen Maßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans</p> <p>Festsetzung von klimawirksamen Maßnahmen auf der Ebene des Bebauungsplans</p>
Luft	siehe Schutzgut Mensch	
Tiere und Pflanzen	<p><u>§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BauGB</u> Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen (...).</p> <p><u>§ 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG</u> Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere (...) wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.</p> <p><u>§ 1 Abs. 6 Nr. 7a) BauGB</u> Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.</p>	<p>Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans: weitgehende Erhaltung und nachhaltige Sicherung des randlichen Knickbestandes und der bestehenden Ausgleichsflächen faunistische Kartierungen artenschutzrechtliche Prüfung</p> <p>Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans: weitgehende Erhaltung und nachhaltige Sicherung des randlichen Knickbestandes und der bestehenden Ausgleichsflächen faunistische Kartierungen artenschutzrechtliche Prüfung</p> <p>Berücksichtigung des Waldabstandes Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans: Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung und zum Ausgleich und Ersatz von unvermeidbaren Beeinträchtigungen artenschutzrechtliche Prüfung</p>
Landschaft und Ortsbild	<p><u>§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG</u> Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben</p>	Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans:

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	...und deren Berücksichtigung
	<p>und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass (...) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</p> <p><u>§ 1 Abs. 6 BNatSchG</u></p> <p>Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.</p>	<p>weitgehende Sicherung des randlichen Knickbestandes</p> <p>Eingrünungsmaßnahmen nach Süden und Osten</p> <p>Berücksichtigung auf der Ebene des Bebauungsplans</p>
<p>Kultur- und sonstige Sachgüter</p>	<p><u>§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB</u></p> <p>Die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen, Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes</p>	<p>Berücksichtigung der Objekte aus der Archäologischen Landesaufnahme auf der Ebene des Bebauungsplans</p>

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Reinbek, den 06.03.2024

(Siegel)

Stadt Reinbek
Der Bürgermeister
Björn Warmer